

Organisations- und Geschäftsordnung
des Landesverbandes Schleswig-Holstein
im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- § 1 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung des Landesverbandes
- § 4 Organe des Landesverbandes

LANDESVERTRETERTAG

- § 5 Zusammensetzung des Landesvertretertages
- § 6 Aufgaben des Landesvertretertages
- § 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesvertretertages
- § 8 Anträge
- § 9 Verlauf des Landesvertretertages
- § 10 Beschlussfassung des Landesvertretertages
- § 11 Niederschrift

LANDESVORSTAND

- § 12 Zusammensetzung des Landesvorstandes
- § 13 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 14 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Beschlussfassung des Landesvorstandes
- § 16 Landesgeschäftsstelle
- § 17 Sprachform
- § 18 Inkrafttreten

Stand: 14.10.2020

§ 1

Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

Der Landesverband Schleswig-Holstein ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (Sitz Kassel) - im folgenden Volksbund genannt - ohne eigene Rechtsfähigkeit und hat seinen Sitz in Heikendorf.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes umfasst das Bundesland Schleswig-Holstein. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landesverband dient in seinem Bereich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes. Grundlage ist die Satzung des Volksbundes in der jeweils gültigen Fassung. Dem Landesverband obliegt es, die Ziele des Volksbundes in seinem Bereich zu vertreten und die Beschlüsse der gem. Satzung zuständigen Organe des Volksbundes umzusetzen.
- (2) Dem Landesverband obliegt für seinen Bereich insbesondere:
 1. Die Zusammenarbeit mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Institutionen auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge und der historischen Kriegsgräber;
 2. im Einvernehmen mit der öffentlichen Verwaltung darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und die historischen Kriegsgräber dauerhaft erhalten werden und gepflegt sind sowie die Friedhofsträger bei deren Anlage, Ausgestaltung und Änderung zu beraten;
 3. die Betreuung von Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge, soweit diese Aufgabe nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen wird;
 4. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierzu gehört z.B., Gedenkfeiern zum Volkstrauertag und sonstige Veranstaltungen zum Thema Kriegsgräberfürsorge (z. B. Einweihung von Kriegsgräberstätten u.Ä.) zu gestalten oder dabei mitzuwirken sowie den Kontakt mit interessierten Organisationen und Bildungseinrichtungen zu pflegen;
 5. Bildungsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen;
 6. Mitglieder, Spender und Förderer zu betreuen und neue zu werben;
 7. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern;
 8. Mitglieder und andere Personen sowie Organisationen, die sich um die Kriegsgräberfürsorge verdient gemacht haben, gemäß der Ordnung für Ehrungen zu ehren oder ihre Ehrung zu beantragen;
 9. Sammlungen durchzuführen, Spenden und finanzielle Zuwendungen zu erwirken und darüber zu wachen, dass die Einnahmen hieraus gem. Haushalts- und Kassenordnung abgeführt werden;
 10. die Jahresrechnung und den Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan des Volksbundes aufzustellen und der Bundesgeschäftsstelle einzureichen;
 11. Ansprechpartner für Fragen der Kriegsgräberfürsorge und der historischen Kriegsgräber in Nordschleswig (Dänemark) zu sein und die dort lebenden Mitglieder des Volksbundes zu betreuen;
 12. in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle bei der Betreuung der vom Bundesverband zugewiesenen Betreuungsfriedhöfe mitzuwirken
 13. in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung U-Boot-Ehrenmal Möltenort, der U-Bootkameradschaft Kiel und der Bundesgeschäftsstelle die Betreuung des U-Boot-Ehrenmals Möltenort wahrzunehmen.

§ 3

Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in 15 Kreisverbände, entsprechend den politischen Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte.
Die Kreisverbände können Ortsverbände bilden.
- (2) Die Gliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit und erfüllen ihre Aufgaben im Auftrag des Landesverbandes.
- (3) Den Kreisverbänden obliegt es, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Zusammenwirken mit dem Landesverband
 1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung zu vertreten.

2. mit den Behörden des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten.
 3. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen. Hierzu können z.B. Mitgliederversammlungen dienen, bei denen - wenn möglich – u.a. die Delegierten für den Landesvertretertag gewählt werden.
 4. die Haus- und Straßensammlung im Gebiet des Kreisverbandes vorzubereiten und durchzuführen.
 5. bei der Gestaltung der Gedenkstunden zum Volkstrauertag im Kreisgebiet mitzuwirken.
- (4) Die Kreisverbände werden durch einen ehrenamtlichen Kreisvorstand, bestehend aus mindestens einem Vorsitzenden, geführt. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern in einem Kreisverband keine Wahl stattfindet, kann ein Vorsitzender durch den Landesvorstand ernannt werden.
- (5) Der Kreisvorstand bestellt einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte führt und Verbindung zur Landesgeschäftsstelle hält. Einmal jährlich findet eine Kreisgeschäftsführertagung statt, die dem Informationsaustausch sowie der Vorbereitung der Haus- und Straßensammlung und des Volkstrauertages dient. Die Tagung wird von der Landesgeschäftsstelle einberufen und in Zusammenarbeit mit einem Kreisverband durchgeführt.

§ 4

Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
1. der Landesvertretertag
 2. der Landesvorstand
- (2) Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein und sind - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers entsprechend der in § 12 Abs. (1) und (2) der Geschäftsordnung getroffenen Regelung -grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen.

LANDESVERTRETERTAG

§ 5

Zusammensetzung des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes.
- (2) Er besteht aus:
1. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 2. einem Vertreter des Jugendarbeitskreises (JAK), zusätzlich zum 1. Sprecher, der kraft Amtes Mitglied des Landesvorstandes ist;
 3. dem Beauftragten des Volksbundes in Nordschleswig oder einem durch diesen benannten Vertreter der deutschen Minderheit in Nordschleswig;
 4. je einem Vertreter pro Kreisverband;
 5. 35 weiteren Mitgliedern aus den Kreisverbänden.
- (3) Die Verteilung der Sitze nach Absatz (2) Nr. 5 auf die Kreisverbände wird mit dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt. Grundlage ist deren Mitgliederbestand zum 31.12. des jeweils letzten Kalenderjahres.
- (4) Die Vertreter der Kreisverbände nach Absatz (2) Nr. 4 und 5 sollen möglichst in Mitgliederversammlungen gewählt werden. Sofern keine Delegiertenwahl auf Kreisebene erfolgt oder möglich ist, beschließt der Kreisvorstand die von ihm ausgewählten Mitglieder und übermittelt dem Landesverband eine Vorschlagsliste spätestens zwei Monate vor dem Landesvertretertag. Dabei sind anzugeben: Name, Vorname und Anschrift der ausgewählten Mitglieder.
- (5) Die Vorschlagsliste nach Absatz (4) kann von allen Mitgliedern des betreffenden Kreisverbandes in der Landesgeschäftsstelle eingesehen bzw. abgefordert werden. Auf der Vorschlagsliste ist auf Folgendes hinzuweisen:
- Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungen vorzuschlagen, sofern der Vorgeschlagene damit einverstanden ist.
 - Die Anzahl der Vertreter aus einem Kreisverband darf nicht verändert werden.

- Änderungsvorschläge müssen – mit Datum und Unterschrift des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen – bis 4 Wochen vor dem Landesvertretertag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und werden vom Landesvorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisvorstand beraten und entschieden.
- (6) Der Landesgeschäftsführer veranlasst den fristgerechten Hinweis auf den Landesvertretertag auf der Homepage des Landesverbandes und informiert zusätzlich alle Mitglieder im Landesverband schriftlich über den Landesvertretertag. Hierbei sind aufzuführen:
- Datum und Ort des Landesvertretertages
 - Hinweis auf die Möglichkeit, sich als Delegierter zu bewerben
 - Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Vorschlagslisten und das Recht, Änderungsvorschläge einzubringen gem. Absatz (5).
- (7) Korporative Mitglieder können auf Wunsch einen Vertreter als Teilnehmer ohne Stimmrecht entsenden.

§ 6

Aufgaben des Landesvertretertages

Dem Landesvertretertag obliegt es:

- (1) die Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen, zu entlasten und abuberufen – ausgenommen den Landesgeschäftsführer und den 1. Sprecher des JAK;
- (2) die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen bzw. zu ändern;
- (3) die Berichte des Landesvorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Landesverbandes sowie über die Entwicklung des Volksbundes insgesamt entgegenzunehmen;
- (4) von den durch den Landesvorstand erstellten Teil-Jahreswirtschaftsplänen Kenntnis zu nehmen;
- (5) die Organisations- und Geschäftsordnung des Jugendarbeitskreises zu bestätigen;
- (6) die Vertreter und Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag zu wählen;
- (7) die Ernennung verdienstlicher Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenbeisitzern zu beschließen;
- (8) über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden;

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Er ist vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens 4 Kreisverbänden, ggf. auch vorzeitig, einzuberufen.
- (2) Der Tag, an dem der Landesvertretertag stattfindet, ist den Gliederungen sowie der Bundesgeschäftsstelle mindestens drei Monate vorher mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern gem. § 5 (2) der Geschäftsordnung spätestens drei Wochen vor der Tagung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden ist.
- (3) Der Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvertretertag geschlossen und nach einer angemessenen Unterbrechung von mindestens 30 Minuten mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen. Der Vertretertag entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob er dem Antrag stattgeben will.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können auch mündlich bis zur Abstimmung gestellt werden.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden. Sie haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

§ 9

Verlauf des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Vertretertag zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.
- (2) Der Landesvertretertag beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung. Nach der Wahl eines Schriftführers wird die endgültige Tagesordnung festgestellt. Der weitere Verlauf richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvertretertages.
- (3) Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache über ihren Antrag das Wort. Vorstandsmitglieder und vom Landesvorstand mit der Vertretung von Vorlagen beauftragte Sprecher haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen wählt der Landesvertretertag aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der die Wahlen durchführt.

§ 10

Beschlussfassung des Landesvertretertages

- (1) Jedes Mitglied des Landesvertretertages hat eine Stimme. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vertretertages verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen Mitglied des Vertretertages übertragen. Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied des Vertretertages nur zwei weitere Stimmen führen.
- (2) Der Landesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie Änderungen der Organisations- und Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit. Für den Beschluss auf Vertagung der Sitzung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) In der Regel wird offen, auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abgestimmt.
- (4) Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die Stimmübertragungen, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer des Vertretertages zu unterzeichnen. Sie ist allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vertretertages, dem Präsidenten des Volksbundes, der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen des Landesverbandes und der Kreisverbände binnen zwei Monaten zu übersenden.
- (4) Einsprüche gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Erhalt beim Landesverband anzubringen und werden vom Landesvorstand entschieden.

LANDESVORSTAND

§ 12

Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
- sowie bis zu acht Beisitzern, davon sollen mindestens sein:
- ein Beisitzer für Bildungsarbeit
 - ein Beisitzer für Inlandsgrabpflege/historische Gräber
 - ein Beisitzer für die Zusammenarbeit mit Bundeswehr und Reservisten
 - ein Beisitzer für die Zusammenarbeit mit den Kirchen
 - ein Beisitzer als Vertreter der Kreisverbände (möglichst ein Kreisvorsitzender oder Mitglied eines Kreisvorstandes)
- und
- dem Landesgeschäftsführer
 - dem gewählten 1. Sprecher des Jugendarbeitskreises
- Er kann zeitweise oder ständig andere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Der vom Bundesverband eingestellte „Beauftragte für die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“ ist kraft Amtes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird durch den Landesvertretertag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten für ein Vorstandsamt können bis zum Beginn der Wahl durch den Landesvorstand oder ein Mitglied des Landesvertretertages einzeln oder als Liste vorgeschlagen werden. Der Landesgeschäftsführer und der durch den JAK gewählte Sprecher sind kraft Amtes Mitglieder des Landesvorstandes und bedürfen keiner Wahl. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht mit dem eines Schatzmeisters verbunden werden.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder konnte ein Vorstandsposten beim Landesvertretertag nicht besetzt werden, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl gilt für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode. Scheiden Vorsitzender und beide Stellvertreter vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand, wer bis zum nächsten Landesvertretertag die Geschäfte des Vorsitzenden führt.
- (4) Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 13

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen und für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes sowie des Präsidenten, des Bundesschatzmeisters und des Landesvertretertages zu sorgen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
1. die Einberufung des Landesvertretertages zu beschließen und die vorläufige Tagesordnung festzusetzen;
 2. dem Landesvertretertag über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten;
 3. den Teil-Jahreswirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Landesverbandes zu erstellen und dem Landesvertretertag sowie dem Bundesschatzmeister vorzulegen;
 4. darauf zu achten, dass die Aufgaben des Landesverbandes im Rahmen der zugeteilten Mittel nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung erfüllt werden;

5. Richtlinien und Weisungen für die laufenden Geschäfte zu erlassen;
6. nach Maßgabe der Vergütungsordnung des Volksbundes und des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Landesgeschäftsführers sowie der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband zu beschließen;
7. nach Maßgabe der Ordnung für Ehrungen über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen zu beschließen;
8. über den Einspruch von Mitgliedern des Jugendarbeitskreises gegen den vom Sprecher erklärten Ausschluss aus dem JAK zu entscheiden.
9. bei Beauftragung durch den Landesvertretertag gem. § 6 (6) dieser Ordnung die Delegierten des Landesverbandes für den Bundesvertretertag zu benennen.

§ 14

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Landesvorsitzende

1. Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte der Landesgeschäftsstelle.
2. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband und nimmt nach Beschluss des Vorstandes namens des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung vor.
3. Der Landesvorsitzende oder seine Stellvertreter sind berechtigt, den Volksbund gem. §10 (3) der Satzung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Dabei ist er an den vom Bundespräsidium beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplan gebunden. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf er der Einwilligung des Bundesvorstandes (§19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung).
4. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter können einzelne ihrer Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf Vorsitzende von Untergliederungen übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes.
5. In Fällen, die von den zuständigen Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Vorsitzende selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf er des Einvernehmens mit dem Landesschatzmeister. Diese Befugnis kann nicht übertragen werden. Er hat diese Entscheidungen den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
6. Das gleiche gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn sie den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende hat sie über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

(2) Der Landesschatzmeister

1. Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das Kassen- und Rechnungswesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Er ist für eine möglichst sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes verantwortlich und hat auf die Einhaltung des gültigen Wirtschaftsplanes, soweit er den Landesverband betrifft, zu achten. Er hat vor jeder Überschreitung des Jahreswirtschaftsplanes und vor dem Eingehen von Mehrjahresverpflichtungen beim Bundesvorstand die nach der Haushalts- und Kassenordnung erforderliche Genehmigung einzuholen.
2. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die der Vorsitzende oder seine Stellvertreter im Rahmen der ihnen in Absatz (1), Nr. 3. und 5. zuerkannten Rechte treffen können, bedürfen seiner Mitwirkung.
3. Der Landesschatzmeister erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen.
4. Er bereitet die Jahresrechnung und den Teil-Jahreswirtschaftsplan vor und vertritt diese vor dem Landesvertretertag.
5. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Landesschatzmeister, wenn er den Landesschatzmeister vertritt.

§ 15

Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden;
Ausnahme: der 1. Sprecher des Jugendarbeitskreises kann sein Stimmrecht bei Verhinderung auf ein anderes Mitglied des JAK übertragen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, von einem anderen Vorstandsmitglied, außer dem Landesgeschäftsführer, geleitet.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 16

Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.
- (2) Sie wird durch den Landesgeschäftsführer geleitet. Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Gliederungen im Landesverband. Er hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Landesgeschäftsführer hat Sitz und Stimme in den Organen des Landesverbandes; er kann an den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvertretertages ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17

Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Organisations- und Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Vertretertag des Landesverbandes Schleswig-Holstein am 14. Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt damit alle früheren Geschäftsordnungen.